



An die Einrichtungsleiterinnen und -leiter
der Alten- und Pflegeheime Österreichs

1010 Wien
Franz-Josefs-Kai 5/Top 11
Tel. +43 1 585 15 90
office@lebensweltheim.at
www.lebensweltheim.at

RAW – Verwertungsgesellschaft

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen,

wie Sie wissen, sind wir seit geraumer Zeit mit der Thematik rund um die Verwertungsgesellschaften beschäftigt, die sich auf Grund des Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 ergibt. Mit diesem Gesetz wird die EU-Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt, ABl. Nr. L 84 vom 20.3.2014, S. 72, umgesetzt.

Wurde nicht zuletzt auf Grund mehrerer Rechtsmeinungen der Abschluss eines Rahmenvertrages für die österreichischen Alten- und Pflegeheime vorbereitet und ein entsprechend reduziertes Tarifentgelt von € 3,-- zzgl. 20% MwSt/Pflege- und Betreuungsplatz/Jahr vereinbart, blieben bis zuletzt wesentliche Fragestellungen offen. Diese beschäftigten sich einerseits mit dem „Öffentlichkeitscharakter“ von Ausstrahlungen von Film und Fernsehprogrammen in Pflegeheimen und andererseits mit dem Umstand, dass der Großteil der Bewohnerinnen und Bewohner SozialhilfeempfängerInnen sind und dadurch mit öffentlichen Geldern Ansprüche von Verwertungsgesellschaften abgegolten werden sollten. Diese Fragen konnte im Vorfeld nicht geklärt werden, da es diesbzgl. noch keine Rechtsprechung gibt und wohl nur durch diese geklärt werden kann.

Zudem wollen wir es vermeiden, dass durch den Abschluss eines Rahmenvertrages eine allfällige Entscheidung der Gerichte vorweggenommen wird und so ggfs. weitere Verwertungsgesellschaften auf den Plan gerufen werden. Angemerkt werden darf an dieser Stelle, dass ein Rahmenvertrag die jeweiligen Einzelverträge mit den Alten- und Pflegeheimen nicht ersetzt hätte, sondern insbesondere eine einheitliche Tarifgestaltung sichergestellt hätte.

Jedenfalls ist davon auszugehen, dass die RAW-Verwertungsgesellschaft weiterhin an die Alten- und Pflegeheime zum Zwecke des Vertragsabschlusses herantreten wird. Dazu dürfen ein paar Punkte festgehalten werden:

- Grundsätzlich sind die Forderungen seitens der RAW-Verwertungsgesellschaften durch EU-Recht und österreichisches Recht gedeckt – inwieweit allerdings die



Anwendung der Gesetze auf Pflegeeinrichtungen gerechtfertigt ist, kann ohne gerichtliche Klärung nicht gesagt werden.

- Bei Nichtabschluss eines Vertrages ergibt sich natürlich für die Pflegeeinrichtungen ein gewisses Klagsrisiko, wie groß die Klagsbereitschaft der RAW-Verwertungsgesellschaft ist, kann ebenso wenig abgeschätzt werden.
- Da es zur Thematik auch unterschiedliche Rechtsmeinungen gibt, diese sich auf Einschätzungen und nicht auf konkrete Rechtssprüche beziehen, ist der Ausgang eines Rechtsverfahrens offen.
- Somit liegt die Entscheidung beim Rechtsträger bzw. der Einrichtung, ob man ein allfälliges Risiko eingehen möchte und daraus ableitend, ob man einen Vertrag abschließt oder nicht.
- Bei einem Vertragsabschluss können Sie sich jedenfalls – auch wenn kein Rahmenvertrag unterfertigt wurde - auf den vormals diskutierten und geplanten Tarif von € 3,-- zzgl. 20% MwSt/Pflege- und Betreuungsplatz/Jahr zur Anwendung berufen und wurde seitens der RAW-Verwertungsgesellschaft zugesichert, dass dieser auch zur Anwendung gebracht wird.

Ich hoffe, mit den Ausführungen gedient zu haben und verbleibe

mit besten Grüßen



Markus Mattersberger, MMSc MBA
Präsident

Wien, 05.07.2019